

– Satzung –

**Zucht-, Reit- und Fahrverein
Dortmund-Brechten e.V.**



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Dortmund-Brechten e.V. mit Sitz in Dortmund-Brechten, Reitanlage Selter, Wulfskamp 194, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Dortmund eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Dortmund und durch den KRV Dortmund Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibeserhaltigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
- 1.9 die Mithandlung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bishierigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Anordnungen des Vereins zu befolgen und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzwidriger Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechts-

- ordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 1.1 durch Austritt, der mit vierjährlicher Kündigung zum Jahreschluss schriftlich erfolgt;
 - 1.2 durch Tod;
 - 1.3 durch den Ausschluss, den der Vorstand verfügt;
- 1.4 durch Ausschluss bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung.
2. Ausschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus per Bankeinzug bis zum 31.03. zu zahlen.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer

3. Vorstand im Sinne des § 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorsitzende ist von der Gründerversammlung auf Lebenszeit gewählt. Nach seinem Ableben wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorsitzenden.
5. Der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Funktionen an weitere Mitglieder zu übertragen. Diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
9. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
10. Soweit ein Vorstandsmitglied Eigentümer der Reithalle und Reitanlagen ist, auf welchen der Verein den Reitbetrieb durchführt, ist dieses Vorstandsmitglied für Verträge mit dem Verein (Miet- oder Pachtverträge, Dienstleistungsverträge etc.) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben
 - die Führung der laufenden Geschäfte

§ 10 Die Jugendabteilung

1. Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern bis 21 Jahren zusammen.
2. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter (Mindestalter 16 Jahre), sowie den Jugendsprecher. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Gründungsmitglieder

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch Aushang auf der Reitanlage Selter, Wulfskamp 194, 44339 Dortmund einzuberufen ist. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es finden Wahlen und Rechnungslegung statt. Zwischen Einberufung und Versammlung liegen mind. 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die die Beschlüsse und Wahlen verzeichnet. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die gesamten Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
8. Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Vorsitzender Verein ~~rechts~~^{gesetzungs}gesandtung
wurde in das Vereinsregister bei dem Amts-
gericht Dortmund unter VZ 5504



eingetragen.

Dortmund, den 1.3.02

Antragsteller:

Hans-Joachim Schmitz
(Schmitz)
Rechtlipfeger